

01.10.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Siebtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

a) Das Innenministerium wird zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung des Vollzugs des Polizeigewahrsams ermächtigt. Das Rechtsregime des Gewahrsamsvollzugs wird in Deutschland seit jeher im Wege untergesetzlicher Verwaltungsvorschriften ausgestaltet; so auch in Nordrhein-Westfalen in Gestalt der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministeriums - 43.57.01.08 - v. 20.3.2009). Um der hohen Bedeutung der Betroffenenrechte gerade bei der eingriffsintensiven Freiheitsentziehung nicht nur auf Umsetzungsebene, sondern auch im Polizeigesetz Rechnung zu tragen, sollen die Vollzugsvorschriften nun rechtsverbindlich auf der Rechtsquellenebene der Rechtsverordnung geregelt werden.

b) Aufgrund des großen Umfangs und der Bandbreite der polizeilichen Aufgaben und der gestiegenen aktuellen Herausforderungen, etwa durch die terroristische Gefährdungslage, muss der Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf Aufgaben fokussiert werden, deren Wahrnehmung die in der polizeilichen Ausbildung erworbenen spezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse erfordert. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sollen daher im Gewahrsamsdienst entlastet werden, indem nun auch Bedienstete, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind, hier eingesetzt werden können. Um diesen, in anderen Ländern schon seit Langem zulässigen Einsatz auch von Nicht-Beamten bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, wird eine entsprechende Rechtsgrundlage im PolG geschaffen.

c) Mit dem Gesetz wird auch die Befristung der in § 15c geregelten Maßnahme der Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte (sog. Bodycams) aufgehoben. § 15c ist am 15. Dezember 2016 in Kraft getreten und tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft, falls der Landtag diese Vorschrift nicht zuvor entfristet. Ausschlaggebend für die befristete Einführung waren die hohen Fallzahlen von Gewaltdelikten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte. Insoweit gibt es jedoch keinen Anlass, den dauerhaften Einsatz von Bodycams als präventives Mittel zur Reduzierung dieser Gewaltdelikte in Frage zu stellen. In Nordrhein-Westfalen nimmt die Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte seit Jahren stetig zu und hat ein besorgniserregendes Ausmaß erreicht.

Datum des Originals: 25.09.2019/Ausgegeben: 04.10.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Vorschrift und deren praktische Auswirkungen wurden zudem mittlerweile gemäß dem in § 15c Abs. 9 Satz 1 PolG näher spezifizierten gesetzlichen Auftrag evaluiert. Zum Ergebnis der Evaluierung siehe den entsprechenden Bericht an den Landtag (Vorlage 17/2315 vom 31.07.2019).

d) Im Zusammenhang mit automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen hat das BVerfG am 18. Dezember 2018 entschieden, dass Identitätskontrollen an polizeilichen Kontrollstellen zur Verhütung von versammlungsrechtlichen Straftaten einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 des Grundgesetzes darstellen und daher dem Zitiergebot unterfallen können (BVerfG Beschlüsse vom 18. Dezember 2018 - 1 BvR 2795/09 u. 1 BvR 3187/10, Rn. 62). Wenngleich die Beschlüsse unmittelbar nur die Rechtslage in Baden-Württemberg und Hessen betreffen, so kommt den Entscheidungen grundsätzliche Bedeutung zu. Daher wird Art. 8 des Grundgesetzes nun auch in die Zitiervorschrift des PolG aufgenommen.

e) Schließlich dient das Gesetz noch der Einfügung redaktioneller Änderungen bzw. Klarstellungen.

B Lösung

Die notwendigen Änderungen werden mittels einer Einzelnovelle umgesetzt. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist:

1. Schaffung einer Verordnungsermächtigung für den Erlass von Regelungen zum Vollzug des Polizeigewahrsams,
2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Angestellten im öffentlichen Dienst im Polizeigewahrsam,
3. Entfristung der in § 15c PolG geregelten Maßnahme der Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte (sog. Bodycams),
4. Aufnahme des Art. 8 des Grundgesetzes in die Zitiervorschrift des PolG.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

I Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung****Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****Siebtens Gesetz zur Änderung des
Polizeigesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen****Artikel 1**

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden nach den Wörtern „Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes),“ die Wörter „Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes),“ eingefügt.

**Polizeigesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)****§ 7****Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf

informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes),

Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),

Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes),

Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes),

Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und

Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

§ 15b**Datenerhebung zur Eigensicherung**

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 1 Abs. 1 zum Zwecke der Eigensicherung bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch den Einsatz optisch-technischer Mittel in Fahrzeugen der Polizei herstellen. Der Einsatz der optisch-technischen Mittel ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. Die Bildaufzeichnungen sind am Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. § 24 Abs. 6 und 7 bleibt unberührt.

2. In § 15b Satz 5 wird die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

3. § 15c wird wie folgt geändert:

§ 15c**Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte**

(1) Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte offen Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen entscheidet die das Aufnahmegerät tragende Polizeivollzugsbeamtin oder der das Aufnahmegerät tragende Polizeivollzugsbeamte anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

(2) In Wohnungen (§ 41 Absatz 1 Satz 2) ist die Anfertigung von technischen Aufzeichnungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkei-

ten nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen in Wohnungen entscheidet außer bei Gefahr im Verzug die den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamtin oder der den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Einsatz der Aufnahmegерäte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den betroffenen Personen mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung unterbleiben. Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung dienen. Aufzeichnungen werden verschlüsselt sowie manipulationssicher gefertigt und aufbewahrt.

- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen

1. zur Gefahrenabwehr,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder
3. auf Verlangen der betroffenen Person für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen

benötigt werden.“

(4) Die nach Absatz 1 und 2 angefertigten Aufzeichnungen sind zwei Wochen nach ihrer Anfertigung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. Über die Löschung entscheidet die aufzeichnende Beamtin oder der aufzeichnende Beamte mit Zustimmung einer oder eines Vorgesetzten. Für die Verwertung der aus Aufzeichnungen nach Absatz 2 erlangten Erkenntnisse gilt Absatz 6. § 32 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Der Aufzeichnungsvorgang ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen und Handlungen

sind unverzüglich zu löschen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn auf Grund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(6) Eine Verwertung der nach Absatz 2 sowie der nach Absatz 5 Satz 4 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Bei Weitergabe der Daten ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach Absatz 2 herrühren. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrecht zu erhalten. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(7) § 24 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

(8) Maßnahmen nach Absatz 1 bis 6 sind zu dokumentieren. Näheres regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

b) Absatz 9 wird aufgehoben.

(9) Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden bis zum 30. Juni 2019 durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen sozialwissenschaftlichen Sachverständigen und einer oder eines polizeiwissenschaftlichen Sachverständigen geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. § 15c tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

§ 19

Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist,

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6

über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. § 16a Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie § 17 Absatz 4 gelten entsprechend.

(2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, darf nur durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter oder eine von ihnen beauftragte Leitungsperson des höheren Polizeivollzugsdienstes angeordnet werden. § 16a Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

4. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 20c wird wie folgt geändert:

§ 20c

Datenerhebung durch die Überwachung der laufenden Telekommunikation

(1) Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person die laufende Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,

1. die nach den §§ 4 oder 5 verantwortlich ist, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib oder Leben einer Person geboten ist,

2. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat nach § 8 Absatz 4 begehen wird,

3. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder

4. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird

und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf ohne Wissen der betroffenen Person in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird und

2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind und

2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind

gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der Behördenleitung oder deren Vertretung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat, angeordnet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Falle des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, sowie die Bezeichnung des Herstellers und der Softwareversion des einzusetzenden technischen Mittels,
5. der Sachverhalt und
6. eine Begründung.

(6) Die Anordnung des Gerichts ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. eine Kennung des Kommunikationsanschlusses oder des Endgeräts, bei dem die Datenerhebung durchgeführt wird,
2. im Falle des Absatzes 2 zusätzlich eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in

das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll.

Im Übrigen gilt § 18 Absatz 2 Satz 3 mit Ausnahme der Bezeichnung der betroffenen Wohnung entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden. § 18 Absatz 2 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend.

(7) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), der Polizei die Maßnahmen nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(8) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind un-

- a) In Absatz 8 Satz 7 werden die Wörter „oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung nach § 33 Absatz 4 Satz 7“ gestrichen.
- verzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle gemäß § 33c verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 33 Absatz 2 Satz 1 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung nach § 33 Absatz 4 Satz 7 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 bis 7 entsprechend.
- (9) Bei der Erhebung von Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind die in § 33b Absatz 1 und 2 genannten Angaben zu protokollieren. Im Falle des Absatzes 2 sind darüber hinaus folgende Angaben zu protokollieren:
1. Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen, nicht nur flüchtigen Veränderungen,
 2. Angaben zum Hersteller des zur Datenerhebung eingesetzten Mittels und zur eingesetzten Softwareversion.
- (10) (weggefallen)
- (11) (weggefallen)
- b) Absatz 12 wird Absatz 10.
- (12) Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit der Vorschrift bis zum 31. Dezember 2022 und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. § 20c tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

§ 23

Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, Zweckbindung, Zweckänderung

- (1) Die Polizeibehörde kann personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben hat, weiterverarbeiten
1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und

2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung derselben Straftaten.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Verarbeitung zu berücksichtigen ist. Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine Gefahr im Sinne des § 18 Absatz 1 vorliegen.

(2) Die Polizeibehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens

a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet oder vorbeugend bekämpft oder

b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen und

2. sich im Einzelfall Anhaltspunkte

a) zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten ergeben oder

b) zur Abwehr einer innerhalb eines absehbaren Zeitraums drohenden Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Verarbeitung zu berücksichtigen ist. Die §§ 24 und 24a bleiben unberührt. Personenbezogene Daten, die rechtmäßig zu den in § 11 genannten Zwecken erhoben wurden, dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Für die Weiterverarbeitung von Daten, die

- aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass im Einzelfall eine Gefahr im Sinne des § 18 Absatz 1 vorliegen muss.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können die vorhandenen, zur Identifizierung dienenden Daten einer Person, insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Anschrift (Grunddaten), auch weiterverarbeitet werden, um diese Person zu identifizieren. Die §§ 24 und 24a und bleiben unberührt.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten allein zum Zwecke der Vorgangsverwaltung oder zu einer zeitlich befristeten Dokumentation weiterverarbeitet werden.
- (5) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten stellt die Polizei durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicher, dass die Absätze 1 bis 4 beachtet werden.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für die Weiterverarbeitung der im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 Absatz 1. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateisystemen und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
6. In § 23 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „und“ nach der Angabe „24a“ gestrichen.
7. § 31 wird wie folgt geändert:

§ 31 Rasterfahndung

- (1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten einer unbestimmten Anzahl von Personen, die bestimmte, auf Verursacher einer Gefahr im Sinne des § 4 vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, zum Zwecke des maschinellen Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder

eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Rasterfahndung). Der Datenabgleich soll den Ausschluss von Personen bezwecken; er kann auch der Ermittlung eines Verdachts gegen Personen als mögliche Verursacher einer Gefahr sowie der Feststellung gefahrenverstärkender Eigenschaften dieser Personen dienen. Die Polizei kann zur Ergänzung unvollständig übermittelter Daten die erforderlichen Datenerhebungen auch bei anderen Stellen durchführen und die übermittelten Datenträger zur Ermöglichung des maschinellen Abgleichs technisch aufbereiten.

(2) Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Von Übermittlungersuchen nicht erfasste personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.

a) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

(3) Für nach Absatz 1 erlangte personenbezogene Daten gilt § 16a Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag der Behördenleiterin oder des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk

die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

(5) Personen, gegen die nach Abschluss der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 5 und 6 entsprechend.

8. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33

Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Über eine Maßnahme gemäß § 16a Absatz 1, §§ 17 bis 21 und 31 sind zu benachrichtigen im Falle

1. des § 16a Absatz 1 und des § 17, die Zielperson und die erheblich mitbetroffenen Personen,

2. des § 18

a) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,

b) sonstige überwachte Personen oder

c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,

3. der §§ 19 und 20,

a) die Zielperson,

b) die erheblich mitbetroffenen Personen,

c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung durch die Vertrauensperson oder den verdeckten Ermittler betreten wurde,

4. des § 20a Absatz 1 Nummer 2 (Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,

5. des § 20a Absatz 1 Nummer 3 (Nutzungsdaten) der Nutzer,
6. des § 20b die Zielperson,
7. des § 20c die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
8. des § 21 die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet wurden; die Benachrichtigung umfasst auch die Tatsache der Löschung.
- aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. des § 31 die Personen, gegen die nach Abschluss der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt wurden.“

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, möglich ist. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 erfolgt die Benachrichtigung erst, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson möglich ist. Wird wegen des zugrunde liegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, ist vor Benachrichtigung der in Absatz 1 genannten Personen die Zustimmung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einzuholen.

(3) Die Benachrichtigung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit dies im überwiegenden Interesse einer betroffenen Person liegt. Zudem kann die Benachrichtigung der gemäß Absatz 1 Nummer 4 und 7 genannten Personen, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen sind und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung haben. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 2 bezeichneten Person sind nur vor-

zunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Das Unterbleiben und die Zurückstellung der Benachrichtigung sind zu dokumentieren.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

(4) Erfolgt eine Benachrichtigung gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. Die richterliche Entscheidung ist jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Über die Zustimmung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat, zuständig. Nach zweimaliger Verlängerung ist die Zustimmung des für die Einlegung einer Beschwerde zuständigen Gerichts einzuholen. § 68 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme.

(5) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.

(6) Bei der Benachrichtigung gelten darüber hinaus die Vorgaben des § 48 Absatz 1 und Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Außerdem ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Die Benachrichtigung hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen.

§ 33b**Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen**

(1) Bei einer Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 16a Absatz 1, §§ 17 bis 21 und 31 sind zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(2) Zudem sind je nach Durchführung der konkreten Maßnahme die betroffenen Personen im Sinne des § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 zu dokumentieren.

9. In § 33b Absatz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in § 33 Absatz 1 Nummer 4 und 7 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.

(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 33 und um der betroffenen Person oder der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach § 33c aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.

(5) § 55 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 34b**Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot**

(1) Die Polizei kann zur Verhütung von terroristischen Straftaten nach § 8 Absatz 4 einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der Polizei von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat nach § 8 Absatz 4 begehen wird oder
2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat nach § 8 Absatz 4 begehen wird.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Polizei zur Verhütung von Straftaten nach § 8 Absatz 4 einer Person auch den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot). Die Befugnisse nach Satz 1 und 2 stehen der Polizei auch zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes zu.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden auf Antrag der Behördenleitung oder deren Vertretung durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des 7. Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Behördenleiterin oder den Behördenleiter oder deren Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

10. In § 34b Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a werden nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Alternative 1“ eingefügt und die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Satz 1 Alternative 2“ ersetzt.
- (3) Im Antrag sind anzugeben
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Fall des Aufenthaltsgebots nach Absatz 1 Satz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht entfernen oder im Fall des Aufenthaltsverbots nach Absatz 1 Nummer 1, an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht aufhalten darf,
 - b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 1 Satz 2 der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit welcher der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
 3. der Sachverhalt und
 - 4 eine Begründung.
- (4) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Fall der Aufenthaltsanordnung nach Absatz 1 Satz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht aufhalten darf,
 - b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 1 Satz 2 der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit welcher der

betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift und

3. die wesentlichen Gründe.

(5) Aufenthaltsanordnungen sowie Kontaktverbote sind auf den zur Abwehr der Gefahr jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 37

Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekannt zu geben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden.

Männer und Frauen sind getrennt unterzubringen. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert. Im Ausnahmefall, wenn dies zum Schutz der Person erforderlich ist, kann die festgehaltene Person mittels Bild- und Tonübertragung offen beobachtet werden. Zur Wahrung der Intimsphäre kann der Toilettenbereich durch geeignete Sichtschutzwände abgegrenzt werden.

11. Dem § 37 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Aufgaben im Polizeigewahrsam können zur Unterstützung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auch durch Bedienstete der Polizei, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, wahrgenommen werden. Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der diesen Bediensteten zustehenden polizeilichen Befugnisse zu bestimmen sowie weitere Regelungen für den Vollzug der Freiheitsentziehung im Polizeigewahrsam zu treffen.

(5) Ein Vollzug der Freiheitsentziehung in Einrichtungen des Justizvollzugs findet nicht statt. Die Vorschriften über die Amtshilfe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeiner Teil**

a) Das Innenministerium wird zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung des Vollzugs des Polizeigewahrsams ermächtigt. Das Rechtsregime des Gewahrsamsvollzugs wird in Deutschland seit jeher im Wege untergesetzlicher Verwaltungsvorschriften ausgestaltet, so auch in Nordrhein-Westfalen in Gestalt der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministeriums - 43.57.01.08 - v. 20.3.2009). Mit dem am 20. Dezember 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 684) wurde der Polizeigewahrsam rechtlich umgestaltet. Durch die Einführung neuer Gewahrsamstatbestände und die Ausweitung der Gewahrsamshöchstfristen bietet das Polizeigesetz im Ländervergleich moderate sowie in rechtlicher und polizeifachlicher Sicht moderne und rechtssichere Regelungen. Um der hohen Bedeutung der Betroffenenrechte gerade bei der eingriffsintensiven Freiheitsentziehung nicht nur auf Umsetzungsebene, sondern auch im Polizeigesetz Rechnung zu tragen, sollen die Vollzugsvorschriften nun rechtsverbindlich auf der Rechtsquellenebene der Rechtsverordnung geregelt werden.

b) Aufgrund des großen Umfangs und der Bandbreite der polizeilichen Aufgaben und der gestiegenen aktuellen Herausforderungen, etwa durch die terroristische Gefährdungslage, muss der Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf Aufgaben fokussiert werden, deren Wahrnehmung die in der polizeilichen Ausbildung erworbenen spezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse erfordert. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sollen daher im Gewahrsamsdienst entlastet werden, indem nun auch Bedienstete, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind, hier eingesetzt werden können. Um diesen, in zahlreichen anderen Ländern schon seit Langem zulässigen Einsatz auch von Nicht-Beamten bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, wird eine entsprechende Rechtsgrundlage im PolG geschaffen. Die Länder Berlin, Niedersachsen, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Rheinland-Pfalz und Bremen verfügen über Rechtsgrundlagen, die die Übertragung polizeilicher Aufgaben auf Personen, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, zulassen. In Berlin, Niedersachsen, Hessen und Sachsen können solche Personen auch bei der Gefangenenbewachung bzw. im Gewahrsamsdienst eingesetzt werden. Anders als in diesen Ländern werden jedoch in Nordrhein-Westfalen keine neuen statusrechtlichen Kategorien polizeilicher Akteure nach Vorbild der Hilfs- bzw. Wachpolizei eingeführt.

c) Mit dem Gesetz wird auch die Befristung der in § 15c geregelten Maßnahme der Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte (sog. Bodycams) aufgehoben. § 15c ist am 15. Dezember 2016 in Kraft getreten und tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft, falls der Landtag diese Vorschrift nicht zuvor entfristet. Ausschlaggebend für die befristete Einführung waren die hohen Fallzahlen von Gewaltdelikten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte. Insoweit gibt es jedoch keinen Anlass, den dauerhaften Einsatz von Bodycams als präventives Mittel zur Reduzierung dieser Gewaltdelikte in Frage zu stellen. In Nordrhein-Westfalen nimmt die Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte seit Jahren stetig zu und hat ein besorgniserregendes Ausmaß erreicht. Verzeichnete das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen im Jahre 2017 schon die sehr hohe Anzahl von 9026 Fällen (Gewaltdelikte gegen Polizeivollzugsbeamte insgesamt), so waren es im Jahr 2018 sogar noch mehr, nämlich 9308 Delikte. Das entspricht einer Steigerungsrate von 3,12%.

Die Vorschrift und deren praktische Auswirkungen wurden zudem mittlerweile gemäß dem in § 15c Abs. 9 Satz 1 PolG näher spezifizierten gesetzlichen Auftrag evaluiert. Zum Ergebnis der Evaluierung siehe den Bericht an den Landtag (Vorlage 17/2315 vom 31.07.2019).

d) Im Zusammenhang mit automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen hat das BVerfG Ende 2018 entschieden, dass Identitätskontrollen an polizeilichen Kontrollstellen zur Verhütung von versammlungsrechtlichen Straftaten einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 des Grundgesetzes darstellen und daher dem Zitiergebot unterfallen können (BVerfG Beschlüsse vom 18. Dezember 2018 - 1 BvR 2795/09 u. 1 BvR 3187/10, Rn. 62). Wenngleich die Beschlüsse unmittelbar nur die Rechtslage in Baden-Württemberg und Hessen betreffen, so kommt den Entscheidungen grundsätzliche Bedeutung zu. In Nordrhein-Westfalen dürfen Kontrollstellen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 PolG eingerichtet werden. Daher wird Art. 8 des Grundgesetzes nun auch in die mit dem Zitiergebot korrespondierende Vorschrift § 7 PolG aufgenommen.

e) Schließlich dient das Gesetz noch der Einfügung redaktioneller Änderungen bzw. Klarstellungen. Am 29. Dezember 2019 ist das Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (GV. NRW. S. 741) in Kraft getreten. Zuvor war bereits am 20. Dezember 2018 das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 684) in Kraft getreten. Beide Gesetze beinhalten zahl- und umfangreiche Regelungen und wurden im parlamentarischen Verfahren jeweils abgeändert. Die im parlamentarischen Verfahren gesondert behandelten Gesetzgebungsverfahren nehmen im Bereich des polizeilichen Datenschutzes inhaltlich aufeinander Bezug. Im Zuge der ersten praktischen Umsetzung der Gesetze hat sich vereinzelt in diesem Bereich ein redaktioneller Änderungsbedarf bzw. ein Änderungsbedarf aus Gründen der Klarstellung anhand der gesetzgeberischen Intention gezeigt, der mit diesem Gesetz umgesetzt wird.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1 (§ 7)

Im Zusammenhang mit automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen hat das BVerfG Ende 2018 entschieden, dass Identitätskontrollen an polizeilichen Kontrollstellen zur Verhütung von versammlungsrechtlichen Straftaten einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 des Grundgesetzes darstellen und daher dem Zitiergebot unterfallen können (BVerfG Beschlüsse vom 18. Dezember 2018 - 1 BvR 2795/09 u. 1 BvR 3187/10, Rn. 62). In § 7 ist das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 des Grundgesetzes bisher nicht genannt. Diese Einbeziehung erfolgt nun mit dem Gesetz. Das BVerfG hat die Parallelregelung des § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot nicht für nichtig, sondern für mit der Verfassung unvereinbar erklärt und die Fortgeltung der Norm bis zum 31. Dezember 2019 angeordnet. Im Übrigen hat es die hier in Frage stehenden Vorfeldkontrollen für verfassungsgemäß erklärt. Insbesondere müssen sie nicht auf Fälle, in denen eine Gefahr unmittelbar bevorsteht beschränkt werden, da sie die selbstbestimmte Durchführung der Versammlung als solche nicht beeinträchtigen und diese schützen (vgl. BVerfG 1 BvR 142/15 Rn. 136).

Nummer 2 (§ 15b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befug-

nisse der Ordnungsbehörden (GV. NRW. S. 741) wurden die in § 15b Satz 5 in Bezug genommenen Regelungen des § 24 Absatz 5 und 6 aufgehoben. Der Regelungsinhalt der Vorschriften wurde in § 24 Absatz 1 und 2 überführt.

Nummer 3 (§ 15c)

Buchstabe a)

Die von einer Datenaufzeichnung betroffene Person kann ein Interesse daran haben, dass die Aufzeichnungen nicht gelöscht werden. Daher werden die in Absatz 4 Satz 2 aufgezählten Fallkonstellationen für einen Aufschub der Löschung um den Fall erweitert, dass die betroffene Person dies aus den genannten Gründen verlangt. Die ausdrückliche Aufnahme einer entsprechenden Regelung ist angebracht, da die in § 32 Absatz 3 enthaltenen Regelungen einen einstweiligen Datenerhalt auf Verlangen der betroffenen Person bisher nicht vorsehen. Die Einführung der Regelung, die auf den Erhalt der Daten zu Beweissicherungszwecken zielt, vervollständigt damit das bestehende Instrumentarium datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte. So soll die nachträgliche Bewertung der Situation, ggf. auch unter Einbeziehung von rechtlicher Beratung, erleichtert werden. Die Aufnahme der zusätzlichen Regelung machte eine Neufassung des Satzes 2 notwendig. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Ausnahmen von der in Absatz 4 Satz 1 angeordneten Löschpflicht in Satz 2 in einzelne Nummern aufgenommen. Die bereits bestehenden Ausnahmen von der Löschpflicht bleiben dabei unverändert. Mit dieser Änderung wird eine Ankündigung der Landesregierung aus dem Koalitionsvertrag der NRW Koalition 2017-2022 umgesetzt.

Buchstabe b)

Mit der Änderung wird die bisher in § 15c Abs. 9 Satz 3 enthaltene Regelung zum Außer-Kraft-Treten der Vorschrift am 31. Dezember 2019 aufgehoben und die Maßnahme damit, wie im Koalitionsvertrag der NRW Koalition 2017-2022 angekündigt, dauerhaft eingeführt. Die Maßnahme der Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte (sog. Bodycams) stellt ein wichtiges und zeitgemäßes Instrument der polizeilichen Eigensicherung dar. Es ist mehr denn je zum Schutz und zur Stärkung der Rechte von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten notwendig, denn die für die Einführung der am 15. Dezember 2016 in Kraft getretenen Vorschrift maßgebliche hohe Anzahl von Gewaltdelikten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte hat nicht ab-, sondern leider zugenommen. Verzeichnete das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen im Jahre der Einführung der Maßnahme 2017 schon die sehr hohe Anzahl von 9026 Fällen (Gewaltdelikte gegen Polizeivollzugsbeamte insgesamt), so waren es im Jahr 2018 sogar noch mehr, nämlich 9308 Delikte. Das entspricht einer Steigerungsrate von 3,12%. Das hohe Niveau der Gewaltdelikte in Nordrhein-Westfalen entspricht auch dem bundesweiten Negativtrend. Die Zahl der bundesweit im Jahr 2018 erfassten Gewalttaten ist auf 38.109 Fälle gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr (2017: 36.441 Fälle) bedeutet dies einen Anstieg um 4,6% (Auszug aus dem Bundeslagebild für 2018 „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte“ des Bundeskriminalamtes).

Gleichzeitig mit der Aufhebung der in § 15c Abs. 9 Satz 3 enthaltenen Befristung werden auch die Regelungen zur Evaluierung in § 15c Abs. 9 Satz 1 und 2 aufgehoben, da die Evaluierung mittlerweile abgeschlossen ist und der entsprechende Bericht dem Landtag vorliegt (Vorlage 17/2315 vom 31.07.2019).

Nummer 4 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (GV. NRW. S. 741) wurden die in § 19 Absatz 2 Satz 2 in Bezug genommenen Regelungen des § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 aufgehoben. Der Regelungsinhalt der Vorschriften wurde in § 22b überführt.

Nummer 5 (§ 20c)

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 20c Absatz 8 Satz 7 verweist in seiner zweiten Alternative auf § 33 Absatz 4 Satz 7. Gegenstand der Regelung ist die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation der Erfassung und Löschung kernbereichsrelevanter Daten im Rahmen der (Quellen-) Telekommunikationsüberwachung. Die zweite Alternative sollte eine Löschung frühestens sechs Monate nach einer gerichtlichen Entscheidung über ein endgültiges Absehen von der Benachrichtigung der Betroffenen ermöglichen. Ein solches endgültiges Absehen von der Benachrichtigung ist allerdings im PolG NRW nicht vorgesehen. Der entsprechende § 33 Absatz 4 Satz 7 des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2576) ist aufgrund des Änderungsantrags der der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drs. 17/4490) vor der Beschlussfassung des Landtags gestrichen worden. Der Verweis geht also materiell-rechtlich ins Leere.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der der Regelungsinhalt des § 20c Absatz 12 in § 20c Absatz 10 überführt wird. Dies ist im Sinne einer übersichtlichen Regelungstechnik sinnvoll, da § 20c Absatz 10 und 11 in der bisherigen Fassung nicht belegt sind.

Nummer 6 (§ 23)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 7 (§ 31)

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (GV. NRW. S. 741) wurden die in § 31 Absatz 3 Satz 1 in Bezug genommenen Regelungen des § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 aufgehoben. Der Regelungsinhalt der Vorschriften wurde in § 22b überführt.

b) Die in § 31 Absatz 5 Satz 1 geregelte Benachrichtigungspflicht wurde mit Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 741) in die zentrale Vorschrift des § 33 überführt. Eine Einzelregelung in § 31 ist damit überflüssig. Bei der Aufhebung des Satzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 741) erfolgten Aufhebung des § 17 Absatz 5 und 6.

Nummer 8 (§ 33)

a) Durch die neue Nummer 9 erfolgt eine auf die Maßnahme des § 31 bezogene Konkretisierung der in § 33 Absatz 1 angeordneten Benachrichtigungspflicht. Die neue Nummer 9 entspricht inhaltlich der mit der Nummer 7b) aufgehobenen Regelung des § 31 Absatz 5 Satz 1.

b) Durch die Änderung wird klargestellt, dass die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung sowohl in den Fällen des Absatz 2 Satz 1, als auch in den Fällen des Absatz 2 Satz 2 der richterlichen Zustimmung unterliegt.

Nummer 9 (§ 33b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme der Nummer 9 in § 33 Absatz 1.

Nummer 10 (§ 34b)

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung, welche verdeutlicht, dass sich Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a) auf beide in Absatz 1 geregelten Varianten der Aufenthaltsvorgabe, nämlich des Aufenthaltsgebotes nach Satz 1 Alternative 1 und des Aufenthaltsverbotes nach Satz 1 Alternative 2 bezieht.

Nummer 11 (§ 37)

Zu Absatz 4

Zu Satz 1: Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) normiert den sog. Funktionsvorbehalt. Dieser besagt, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist. Die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Nichtbeamte in größerem Umfang ist mit der Verfassung nicht vereinbar (BVerfGE 9, 268-291, <284>). Trotz dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe lassen zahlreiche Bundesländer die polizeiliche Aufgabenerfüllung durch Personen, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind, in verschiedenen Aufgabenbereichen zu. Das gilt für die Länder Berlin, Niedersachsen, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Rheinland-Pfalz und Bremen. Im Rahmen dieser Aufgaben stehen diesen Personen polizeiliche Befugnisse zu. Die rechtliche Ausgestaltung dieser Regelungen erfolgt in diesen Ländern organisatorisch durch Einrichtung eigener statusrechtlicher Kategorien polizeilicher Akteure in Form sog. Hilfs- bzw. Wachpolizeien.

Nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin können Dienstkräfte, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, mit der Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben betraut werden. § 1 der Verordnung über die Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben durch Dienstkräfte der Polizei (PDieVO) bestimmt, dass zu diesen Dienstkräften u.a. Angehörige der Wachpolizei gehören. Nach § 2 PDieVO erfolgt der Einsatz der Wachpolizei neben dem Bereich des Objektschutzes auch bei der Gefangenenbewachung. In Berlin stellen Polizeiangehörige den Großteil des bei der Gefangenenbewachung eingesetzten Personals dar¹.

In Niedersachsen können Beschäftigte mit Aufgaben des Gewahrsamsdienstes betraut werden, wenn sie zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind (vgl. § 95 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit Nr. 14.1 der Polizeigewahrsamsordnung Az.: 22.2-12340/1, Nds. MBl. 2009, 60 (juris)).

Auch in Hessen kann die Wachpolizei im Gewahrsamsdienst eingesetzt werden (vgl. § 99 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 13 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes in Verbindung mit Ziff.2.2 der

¹ <https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/direktion-einsatz/gefangenenwesen/>

Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des § 13 HSOG-DVO, Az.: LPP 11 - 21 b 02 31-, StAnz. 2017, 330 (juris)).

In Sachsen umfassen die Aufgaben der Wachpolizei nach § 2 Gesetz über den Sächsischen Wachpolizeidienst, neben anderen Aufgaben auch Maßnahmen zur Unterstützung der Landespolizei beim Vollzug des Gewahrsams.

Aufgrund der großen Bandbreite und Menge der polizeilichen Aufgaben und der gestiegenen aktuellen Herausforderungen, etwa durch die terroristische Gefährdungslage, muss der Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auch in Nordrhein-Westfalen auf Aufgaben, deren Wahrnehmung die in der polizeilichen Ausbildung erworbenen spezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse erfordert, fokussiert werden. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sollen daher im Gewahrsamsdienst entlastet werden, indem nun auch Bedienstete (Regierungsbeschäftigte), die keine Polizeivollzugsbeamtinnen- und beamten sind, zu deren Unterstützung hier eingesetzt werden können. Anders als in den anderen Bundesländern wird hierfür jedoch in Nordrhein-Westfalen keine eigene Kategorie polizeilicher Akteure nach Vorbild der Hilfs- bzw. Wachpolizei eingeführt. Beim Einsatz von Regierungsbeschäftigten wird die Aufsicht weiterhin vor Ort von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ausgeübt. Damit bleibt die institutionelle Absicherung qualifizierter und gesetzestreuer Aufgabenwahrnehmung weiterhin gewahrt. Bedienstete, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind, sind insbesondere nicht befugt, Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministeriums - 43.57.01.08 - v. 20.3.2009) bisher der für das Polizeigewahrsam zuständigen Führungskraft bzw. dem aufsichtführenden Beamten zugeordnet sind.

Der Einsatz von Regierungsbeschäftigten dient dem Zweck der Entlastung der derzeit im Polizeigewahrsam eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Durch eine Reduzierung deren Einsatzes im Gewahrsamsdienst werden entsprechende Kapazitäten für hoheitliche Aufgaben freigegeben, deren Wahrnehmung die spezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erfordert. Trotz der seitens der Landesregierung erhöhten jährlichen Einstellungszahlen auf 2500 Kommissaranwärterinnen und -anwärter bleibt die Personalsituation in den Kreispolizeibehörden weiterhin unbefriedigend.

Zu Satz 2 Alt. 1: Die nähere Ausgestaltung des Einsatzes von Regierungsbeschäftigten im Polizeigewahrsam, dazu zählen neben der ausdrücklich genannten Festlegung der Befugnisse etwa Fragen im Zusammenhang mit Ausrüstung und Dienstkleidung sowie mit den persönlichen Voraussetzungen, werden im Verordnungswege geregelt.

Mit Satz 2 Alt. 2 wird zudem eine Verordnungsermächtigung für Regelungen für den Vollzug des Polizeigewahrsams eingeführt. Das Rechtsregime des Gewahrsamsvollzugs wird in Deutschland seit jeher im Wege untergesetzlicher Verwaltungsvorschriften ausgestaltet, so auch in Nordrhein-Westfalen in Gestalt der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministeriums - 43.57.01.08 - v. 20.3.2009). Nach der sog. Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts dürfte aus Verfassungsgründen zwar keine Notwendigkeit zum Erlass von Rechtsvorschriften zum Vollzug des Polizeigewahrsams bestehen. Denn wie das Wort „Vollzug“ zum Ausdruck bringt, handelt es sich hier um Vorschriften, die die Umsetzung der Regelungen zum Polizeigewahrsam der §§35ff. PolG lediglich für die Praxis konkretisieren. Die Grundrechtsrelevanz der Vollzugsvorschriften ergibt sich hierbei aus einer umsetzungsbedingten Perpetuierung der bereits mit den Regelungen des PolG verbundenen Grundrechtseingriffe. Damit wird die für die Bestimmung der „Wesentlichkeit“ relevante Grundrechtsbetreffenheit weder intensiviert, noch bedarf die Regelungsmaterie einer gesetzgeberischen Leitentscheidung. Allerdings erscheint angesichts der mit dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des

Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 684) angepassten Gewahrsamsfristen eine Rechtsverordnung nunmehr angemessener und vorzugswürdig. Nordrhein-Westfalen ist damit das erste Land, das die detaillierten Vorschriften zur Behandlung von Menschen im Polizeigewahrsam von der Ebene des Verwaltungsinnenrechts auf die Rechtsquellenstufe des materiellen Rechts anhebt.

Zu Absatz 5:

Mit der im Zuge des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes (GV.NRW. S. 684) einhergehenden Verlängerung der Gewahrsamsfristen in §§ 35, 38 wurden die Polizeibehörden hinsichtlich einer eigenständigen Durchführung eines längerfristigen Gewahrsams ertüchtigt, so dass ein Rückgriff auf die Justizvollzugsanstalten allenfalls im Rahmen der Amtshilfe nach §§ 4 ff. VwVfG NRW in Betracht kommt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.